

Förderrichtlinie Startprämie Steillagenbewirtschaftung im Weinbau vom 1. März 2022

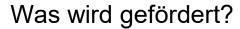


### FRL Startprämie Weinbau/2022

### Vorstellung der Förderrichtlinie

- Was wird gefördert?
- Wer wird gefördert?
- Welche Fördervoraussetzungen müssen erfüllt sein?
- Wie wirken sich andere Förderungen aus?
- Wie sind die Förderkonditionen?
- Welche Einschränkungen bestehen?
- Wie erfolgt die Antragstellung?
- Wie erfolgt die Bewilligung?
- Was ist nach der Förderung zu beachten?





### Fördergegenstand

- Übernahme und Bewirtschaftung von Steillagenweinbauflächen
  - bestockt und/oder
  - unbestockt (Neuaufrebung vorgesehen)





### Was wird gefördert?

Fördergegenstand (Begriffserläuterungen)

- Was bedeutet "Übernahme" im Sinne der Richtlinie?
  - Übernahme = Eintragung des Antragstellenden in die Weinbaukartei des Freistaates Sachsen
  - I Tag der Übernahme = Datum des Eintrages in die Weinbaukartei
- Was bedeutet Beginn der "Bewirtschaftung" im Sinne der Richtlinie?
  - Bewirtschaftung = Zeitpunkt an dem der Antragstellende tatsächlich auf der Weinbaufläche tätig wird (physische Tätigkeit)
  - **Wichtiger Hinweis!** Mit Bewirtschaftung darf nicht begonnen werden.
- Was bedeutet "Steillagenweinbaufläche" im Sinne der Richtlinie?
  - I mindestens 30 Prozent Hangneigung
  - einschließlich zur Fläche gehörende Vorgewende, Treppen und Stützmauern (lt. Weinbaukartei)



### Wer wird gefördert?

#### Voraussetzungen an Antragstellende

- Antragsteller = in der Weinbaukartei eingetragene Person
- Förderung unabhängig von Rechtsform
  - I natürliche Person (z. B. Einzelunternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb)
  - Juristische Person (z. B. Genossenschaft)
  - Zusammenschlüsse (z. B. GbR)
  - u.a.
- l keine Förderung bei staatlicher Kapitalbeteiligung am antragstellenden Unternehmen von mehr als 25 Prozent
  - I Freistaates Sachsen unmittelbarer oder mittelbarer Gesellschafter des Unternehmens



# Welche Fördervoraussetzungen müssen erfüllt sein? (Zuwendungsvoraussetzungen)

#### Anforderungen an die übernommene Steillagenweinbaufläche

- Anbaugebiet Sachsen (gemäß § 2 der Sächsischen Weinrechtsdurchführungsverordnung)
  - Einschränkung: nur Flächen auf dem Territorium des Freistaates Sachsen
- I mindestens 30 Prozent Hangneigung
- l bewirtschaftete Gesamtfläche des Antragstellers umfasst nach der Übernahme mindestens 1.000 Quadratmeter
- Wichtiger Hinweis! Maßgeblich sind die Angaben It. Weinbaukartei des Freistaates Sachsen.



### Wie wirken sich andere Förderungen aus?

#### Förderschädliche Beihilfen - Kriterien für den Förderausschluss

- Inanspruchnahme der Stützungsmaßnahme nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
  - l betrifft Förderungen zur "Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen"
  - I innerhalb der letzten fünf Kalenderjahre vor dem Jahr der Antragstellung
- I erneute Übertragung einer Fläche an ein und denselben Antragsteller oder
- Ubertragung von Flächen, die sich in der Zweckbindungsfrist aus früherer Förderung befinden
  - beide Kriterien gelten gleichermaßen für frühere Förderung nach FRL Startprämie Weinbau/2022 oder der Vorgängerrichtlinie RL Startprämie Weinbau/2019
  - I Hintergrund: Verhinderung "Ringtausch"
- Wichtiger Hinweis! Maßgeblich sind die Angaben It. Weinbaukartei des Freistaates Sachsen.



## Wie wirken sich andere Förderungen aus?

#### Nicht förderschädliche Beihilfen

- Förderung nach der Richtlinie Natürliches Erbe (RL NE/2014)
  - z. B. Anlage und Sanierung von Weinbergmauern
- EU-Direktzahlungen



### Wie sind die Förderkonditionen?

Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendung

- einmalige Förderung
  - sog. Startprämie
  - Projektförderung
- Festbetragsfinanzierung
  - 1,50 Euro pro Quadratmeter förderfähiger Steillagenweinbaufläche



### Welche Einschränkungen bestehen?

#### Begrenzende Faktoren

- Mindestförderbetrag (Bagatellgrenze)
  - 450 Euro pro Antrag
  - I mindestens 300 Quadratmeter förderfähige Fläche je Antrag
  - I Zusammenfassung mehrerer Flächen möglich
- Förderobergrenze
  - 7.500 Euro pro Jahr (= Jahr der Antragstellung)
  - mehrere Anträge pro Jahr zulässig



### Welche Einschränkungen bestehen bzgl. der Förderung?

#### Begrenzende Faktoren (EU-Recht)

- Europäisches Beihilferecht
  - vorab: Antragstellende nach FRL Startprämie Weinbau/2022 werden als Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts bewertet.
  - EU verbietet grundsätzlich Beihilfen, die Unternehmen begünstigen (Artikel 107, 108 AEUV).
  - EU lässt Ausnahmen zu, u. a. sog. De-minimis-Beihilfen
- hier: Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 in der aktuellen Fassung (sog. **Agrar-Deminimis-Verordnung**)
  - I max. 20.000 Euro Beihilfen im laufenden und den zwei vorangegangenen Steuerjahren

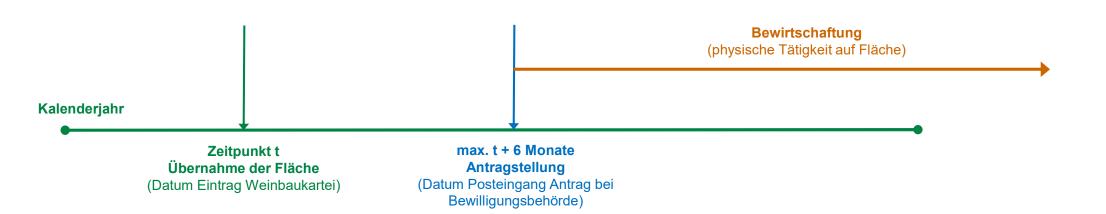


#### Zeitpunkt der Antragstellung

- I maßgeblich: laufendes Kalenderjahr
  - Nur Flächen förderfähig, deren Übernahme im laufenden Kalenderjahr erfolgte.
  - zur Erinnerung: Übernahme = Datum Eintrag in der Weinbaukartei
- Antragstellung innerhalb von 6 Monaten seit der Übernahme
  - I Antragstellung = **Posteingang** bei der Bewilligungsbehörde
- Bewirtschaftung ab Antragstellung möglich
  - zur Erinnerung: Bewirtschaftung = physische Tätigkeit auf übernommener Fläche
  - Wichtiger Hinweis! Keine Förderung, wenn Bewirtschaftung vor Antragstellung erfolgt (= förderschädlich).



Zeitpunkt der Antragstellung





#### Unterlagen zur Antragstellung

- Antragsformular
  - I überwiegend mit Eigenerklärungen
  - I auf Vollständigkeit achten, Erläuterungen und Fußnoten berücksichtigen
  - Unterschrift rechtsverbindlich
- Anlage zum Antrag
  - I insbesondere mit Angaben und Erklärungen zu übernommener Steillagenweinbaufläche
    - I Gemarkung, Flurstück, Schlagnummer
    - Anbaugebiet, Hangneigung, bisherige Förderungen, Gesamtfläche nach Übernahme
  - Referat 81, LfULG: Bestätigung der Angaben des Antragstellers sowie Eintrag Tag der Übernahme der Fläche
- sog. De-minimis-Erklärung (Beihilfeerklärung)

#### **Unterlagen zur Antragstellung**

- Förderportal
  - I https://lsnq.de/Steillage
  - Antragsunterlagen
  - Merkblatt zur FRL Startprämie Weinbau/2022
  - I Merkblatt zu sog. De-minimis-Beihilfen
  - Merkblatt zum Datenschutz
- Antragstellung bei Bewilligungsbehörde
  - grundsätzlich schriftlich
  - Anschrift auf Antragsformular und Merkblatt
  - Merkblatt mit weiteren Kontaktdaten



### Wie erfolgt die Bewilligung?

#### Antragsprüfung und Zuwendungsbescheid

- Prüfung durch die Bewilligungsbehörde
  - Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen
  - Prüfung der sog. De-minimis-Beihilfen
  - Vollständigkeit und Plausibilität der eingereichten Unterlagen
  - ggf. Nachforderung von Unterlagen und Angaben
- Zuwendungsbescheid
  - Bewilligung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
  - schriftlicher Bescheid
  - Auszahlung der bewilligten Zuwendung als Einmalbetrag nach Bewilligung





### Was ist nach der Förderung zu beachten?

#### Pflichten des Zuwendungsempfängers

- Einhaltung der Zweckbindungsfrist
  - 5 Jahre beginnend ab dem auf die F\u00f6rderung folgenden Kalenderjahr
  - l eigene Bewirtschaftung der übernommenen und geförderten Fläche (= Eintrag als Bewirtschafter in Weinbaukartei vorhanden)
  - bewirtschaftete Gesamtfläche mindestens 1.000 Quadratmeter
  - erneute Übertragung von Flächen innerhalb der Zweckbindungsfrist ausgeschlossen (gilt auch für Zweckbindungsfristen aus Vorgängerrichtlinie RL Startprämie Weinbau/2019)
- Zweckbindungskontrollen
  - 100 Prozent
  - Prüfung anhand Angaben It. Weinbaukartei des Freistaates Sachsen



### Was ist nach der Förderung zu beachten?

#### Pflichten des Zuwendungsempfängers

- Allgemeine Mitteilungspflicht
  - Änderungen und/oder Wegfall maßgeblicher Umstände
  - auch Änderung der Anschrift, der Rechtsform und Ähnliches
  - I Beantragung von Insolvenzverfahren
- Aufbewahrungsfristen
  - 10 Jahre beginnend ab dem auf die F\u00f6rderung folgenden Kalenderjahr
  - alle Unterlagen zur Förderung



### Was ist nach der Förderung zu beachten?

#### Pflichten des Zuwendungsempfängers

- Folgen bei Verstößen
  - Widerruf des Zuwendungsbescheides droht
  - Rückforderung der Zuwendung zzgl. Zinsen (insbesondere bei Verstoß gegen Zweckbindungsfrist)
- Hinweis zu nachträglichen Vermessungen
  - I Größenabweichungen von Flächen im Ergebnis von Vermessungen: keine Anlastung des Zuwendungsempfängers
  - l keine Rückforderung der Zuwendung



### Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!